

Newsletter

Schlagzeilen

EUREM-Anrechnung für Energieauditoren
Was braucht ein interner Energieauditor
Die nächsten Termine des EEffG
Webseite für Energieeffizienz
Konferenz in Prag
Abschluss Vbg IV

Liebe EUREM-Freundinnen und Freunde!

Seit 1. Jänner 2015 ist das Energieeffizienz-Gesetz (EEffG) in Kraft, das Herausforderungen aber auch Chancen mit sich bringt. Insbesondere im Bereich der Energiedienstleister eröffnen sich neue Möglichkeiten, da verpflichtete Unternehmen ein Energiemanagementsystem oder ein Energieaudit einführen müssen.

In den vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) festgelegten Qualifikationsanforderungen für Energieauditoren schneidet der EUREM hervorragend ab, wodurch einmal mehr die hohe Qualität der Ausbildung unterstrichen wird.

EUREM-Anrechnung für Energieauditoren

Insgesamt sind 20 Punkte als Qualifikationsnachweis erforderlich, um in das öffentliche Register aufgenommen werden zu können. Davon können maximal 14 Punkte durch Ausbildung erreicht werden, die restlichen 6 Punkte sind durch Projekte nachzuweisen. Für EUREM-Absolventen werden genau 14 Punkte im Bereich „Prozesse“ angerechnet. Auch die Anrechnung im Gebäudebereich kann sich sehen lassen.

Folgende **Punkteanzahl** bekommt man für die energieeffizienzspezifische EUREM-Ausbildung im jeweiligen Sektor:

Gebäude: 10

Prozesse: 14

Transport: 2

Referententätigkeit an energiespezifischen Aus- und Weiterbildungen (EUREM, F-Kurs, klimaktiv Schulungsreihe etc.) trägt auch zur Qualifizierung bei und bringt 1 Punkt je Schwerpunktbereich laut definierter Ausbildungsinhalte. Trägt jemand beispielsweise das Thema „Druckluftsysteme“ beim EUREM vor, so erhält er dafür 1 Punkt im Bereich „Prozesse“. Ausbildungen, die nicht in obiger Tabelle bewertet wurden, werden anhand des von der Austrian Energy Agency vorgeschlagenen Mindestausbildungsinhaltes und -umfanges bewertet.

Was braucht ein interner Energieauditor

Interne Energieauditoren können ebenso wie die externen Energieauditoren auf Basis der bisher beschriebenen Qualifikationsanforderungen beurteilt werden. Zusätzlich besteht für interne Energieauditoren die Möglichkeit, die praktische Erfahrung statt durch den Nachweis ausreichender Referenzprojekte durch die Mitarbeit im Energie- oder Energieeffizienzbereich eines Unternehmens nachzuweisen. Es muss dazu ein Nachweis erbracht werden, der zeigt, dass der interne Energieauditor seit mindestens 3 Jahren in einem gemäß § 9 verpflichteten großen Unternehmen im Bereich Energie oder Energieeffizienz tätig war. Weiters ist eine Beschreibung der Tätigkeiten im Energie-/Energieeffizienzbereich des Unternehmens hochzuladen.

Zusätzlich zu dieser praktischen Erfahrung benötigt der interne Energieauditor mindestens 6 Punkte für absolvierte Ausbildungen.

Kann ein interner Auditor nur 3 bis 5 Ausbildungspunkte nachweisen, können anstatt der beschriebenen 3 Jahre Mitarbeit im Unternehmen auch 5 Jahre Mitarbeit in einem gemäß § 9 verpflichteten großen Unternehmen im Bereich Energie oder Energieeffizienz nachgewiesen werden.

Für interne Energieauditoren besteht keine gesetzliche Meldepflicht. Das BMWFW bietet die Registrierung aber auch als Service an, damit die Qualifikation vorweg außer Streit gestellt werden kann.

Die nächsten Termine des EEffG

31. Jänner 2015:

Energieverbrauchende Unternehmen, die unter den § 9 EEffG fallen, können bis 31. Jänner 2015 die Erklärung abzugeben, ob sie ein zertifiziertes Managementsystem eingeführt haben bzw. ein Managementsystem einführen werden. Eine derartige Erklärung kann aber auch noch später abgegeben werden. Wird keine Erklärung abgegeben, so ist das Unternehmen verpflichtet, ein externes Energieaudit durchzuführen. [Link zum Meldeformular](#)

14. Februar 2015:

Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, haben Firma und postalische Adresse zu melden. Diese Meldung kann online vorgenommen werden ([Online-Anmeldung](#)).

Bei Energielieferanten, die eine relevante Energieabsatzmenge von weniger als 20 GWh im Vorjahr haben, wird von einer Registrierung abgesehen.

Dazu ist eine Excel-Tabelle mit den relevanten Daten zu befüllen. Diese ist im Zuge der [Online-Anmeldung](#) hochzuladen. Umrechnungsfaktoren für die Umrechnung physischer Energieträgereinheiten (Tonnen, m³) in Energieeinheiten (TJ) finden Sie [hier](#).

Achtung: Die Meldung ist gemäß EEffG an die Monitoringstelle abzugeben, die aber noch nicht existiert. Bis zu ihrer Einrichtung ist die Meldung an das BMWFW zu richten.

31. März 2015:

Plant der verpflichtete Energielieferant seine Endenergieeffizienzmaßnahmen (gemäß § 20 EEffG) auszuschreiben, so hat dies innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Verpflich-

tungszeitraums zu erfolgen. Daher haben Energielieferanten, die Ausschreibungen von Endenergieeffizienzmaßnahmen planen, dies bis 31. März eines jeden Jahres zu melden.

Achtung: Wird dieser Weg gewählt, und es erfolgt dennoch keine Vergabe, muss der Energielieferant schon vorzeitig Ausgleichsbeträge bezahlen.

30. November 2015:

Energieverbrauchende Unternehmen, die gemäß § 9 EEEffG verpflichtet sind, haben die Durchführung eines Energieaudits oder zertifizierten Managementsystems zu melden. Auch Energieaudits die vor den Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden und den Mindestanforderungen entsprechen, werden innerhalb der Vierjahresfrist anerkannt. Das heißt, ein derartiges Energieaudit wirkt vier Jahre lang nach Vollendung der Durchführung (dieser Zeitpunkt ist vom Unternehmen festzustellen). Nach Ablauf der vier Jahre ist ein neuerliches Energieaudit durchzuführen (oder EMS einzuführen).

Anmerkung WKÖ: Im Hinblick darauf, dass noch keine registrierte Auditoren zur Verfügung stehen, kann es bei der Einhaltung dieses Termins zu Problemen kommen. Wir empfehlen Ihnen zu dokumentieren, dass Sie sich rechtzeitig um die von Ihrer Seite zu treffenden Dispositionen gekümmert haben.

14. Februar 2016:

Die von den einzelnen Energielieferanten gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen sind bis zum 14. Februar des jeweiligen Folgejahres an die Monitoringstelle zu melden. Die Bewertung der Einsparungen durch die Energieeffizienzmaßnahmen erfolgt bis zum Inkrafttreten der RL gem. § 27 auf Basis der Methoden der AEA zur Bewertung der Zielerreichung der RL 2006/32/EG.

Anmerkung WKÖ: Wir bemühen uns um eine zeitnahe Ergänzung des Kataloges der anrechenbaren Maßnahmen.

Serviceportal: alles zum Thema Energieeffizienz(gesetz)

Als Service für Unternehmen haben wir eine umfangreiche Website der WKÖ zum Thema „Energieeffizienz“ eingerichtet: <http://wko.at/energieeffizienz>.

Hier erfahren Sie alles zu Neuerungen, Handelsplattformen, Förderungen, wichtigen Terminen, Fristen, Links und dergleichen.

Konferenz in Prag - österreichische Teilnehmer, bitte anmelden

Unsere 6. EUREM-Konferenz am 22.-23. April 2015 in Prag rückt näher. Wir hoffen auf starke österreichische Beteiligung. Anbei dürfen wir das Programm mit den geplanten Workshops übermitteln. Vom Veranstalter wurden in zwei Hotels Zimmerkontingente reserviert. Näheres entnehmen Sie bitte der Anlage. Bis zum 15. Februar 2015 kann die ermäßigte Teilnahmegebühr in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter:

<http://eurem.net/display/euremcz/6th+International+Conference+for+European+Energy+Managers+2015>

Abschluss des 4. Lehrgangs in Vorarlberg

15 Interessante, bedeutende und innovative Projekte wurden am Abschlusstag präsentiert. Die Jury spendete viel Anerkennung: 8 Abschlüsse mit Auszeichnung. Lesen Sie unsere Presseausendung

(https://www.wko.at/Content.Node/iv/presse/wkoe_presse/presseausendungen/pwk_056_15_Energiemanagement-in-der-Wirtschaft-hoch-im-Kurs.html).



Herzliche Grüße

Stephan Schwarzer für das EUREM-Team in der WKÖ